Gem-Legal PartG mbB
Weidestraße 134 | D-22083 Hamburg

Dr. Matthias Neuling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vanessa Ulfig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dipl.-Kfm. Carsten Leverenz
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dr. Ralf C. Güstel
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. (FH) Stefan Bluhm
Steuerberater

Aktenzeichen	Ansprechpartner	E-Mail	Datum
-	Rechtsanwältin V. Ulfig	legal@gem-gruppe.de	01.04.2020

Informationen zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

der Bundesrat hat am Freitag dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zugestimmt. Das Gesetz enthält eine Reihe von Maßnahmen, um die gesellschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern. Nachfolgend haben wir Ihnen einen kleinen Ausschnitt der Gesetzesänderungen zusammengefasst:

1. Miete: Mietrückstände aus dem Zeitraum April bis einschließlich Juni 2020, die auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen, sollen nicht zur Begründung einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung herangezogen werden können. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch Gewerberaummietverhältnisse. Die Mieten müssen bis zum 30.06.2022 beglichen werden (gültig ab 1. April 2020).

2. Kredite: Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt: Ansprüche des Darlehensgebers, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig sind, werden für die Dauer von drei Monaten gestundet, wenn der Verbraucher durch die COVID-19-Pandemie begründete Einnahmeausfälle hat, die zu einer Unzumutbarkeit der Leistungserbringung geführt haben (gültig ab 1. April 2020).

3. GmbH: Abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG können Beschlüsse der GmbH-Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden (gültig einen Tag nach Gesetzesverkündung).

4. Organstellungen: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt (gültig einen Tag nach Gesetzesverkündung).

5. Vereine: Für Vereine werden vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Satzungsregelung eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder in elektronischem Wege durchführen (gültig einen Tag nach Gesetzesverkündung).

6. Insolvenz: Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit (gültig ab 1. März 2020).

Hier finden Sie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Melden Sie sich gern, wenn Sie Fragen hierzu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Ulfig
Rechtsanwältin